

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bd30c17a-a063-36dd-a955-c1f0a1c0b583>

#### Bibliografie

|                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BGB                           |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                        |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                          |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 400-2                         |

## § 76 BGB - Eintragungen bei Liquidation

(1) <sup>1</sup>Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. <sup>3</sup>Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. <sup>4</sup>Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von [§ 48 Absatz 3](#) bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

